

RS Vwgh 1986/9/24 85/01/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §122 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Die Beurteilung der Frage, ob das Öffnen eines Tachographen ohne nachfolgende diesbezügliche Meldung beim Dienstgeber als untreues Verhalten im Sinne des § 122 Abs 1 Z 3 ArbVG angesehen werden muss, hängt weitgehend davon ab, welche Bedienungsmaßnahmen eines Fahrers an einem Tachographen noch als üblich oder als vom Eigentümer des Fahrzeuges toleriert angesehen werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010215.X03

Im RIS seit

17.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at